



Verein Schützenmuseum AR

Art. 6 Einberufung Hauptversammlung / Geschäfts- und Rechnungsperioden

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet.

Die Geschäftsperiode und die Rechnungsperiode umfassen ein Kalenderjahr, erstmals für 2022. Für den Übergang wird eine separate Regelung im Anhang erstellt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 6 Monate nach Abschluss der Geschäftsperiode statt.

Die Hauptversammlung ist vier Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Als schriftlich gilt die Zustellung per Post oder per E-Mail.

Art. 7 Stimmrecht

Zur Ausübung des Stimmrechtes hat jedes Mitglied eine Stimme. Vereine des A.Rh. KSV, Körperschaften und Juristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten.

Art. 8 Abstimmungen

Wahlen und Abstimmung sind in der Regel offen. Es entscheidet das einfache Mehr. Geheim müssen sie durchgeführt werden, wenn sie von der Hälfte der Anwesenden verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Rechnungslegung über die Rechnungsperiode
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Vorstandes, aus dessen Mitte den Präsidenten
- h) Wahl von zwei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission, sowie einer Stellvertretung
- i) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge. Anträge der Mitglieder sind schriftlich zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu stellen
- j) Änderung der Statuten
- k) Diverses

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt eine Geschäftsperiode bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Mindestens ein Mitglied gehört dem Vorstand des KSV AR an. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und belegt die Funktionen Kassier, Aktuar und Kurator etc.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Fachpersonen für Projekte beiziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.



Verein Schützenmuseum AR

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verein Schützenmuseum AR" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Trogen.

Art. 3 Zweck

Der Verein befasst sich mit:

- a) Pflege und Erhaltung des Appenzell-Ausserrhodischen Schützengutes
- b) Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung des Schiesswesens im Kanton Appenzell Ausserrhoden
- c) Führung und Gestaltung des Schützenmuseums
- d) Verwaltung und Archivierung von Schützengütern, insbesondere von aufgelösten Vereinen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Kantonschützenverein Appenzell Ausserrhoden (KSV AR) und die ihm angeschlossenen Vereine sind feste juristische Mitglieder.

Zudem kann jede natürliche und juristische Person sowie jede rechtskräftige Körperschaft Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist unverbindlich. Sie beginnt mit Einzahlung des Beitrages und erlischt automatisch bei dessen Ausbleiben.

Für Privatpersonen und Körperschaften gibt es auch die Möglichkeit der Dauermithgliedschaft.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission



Verein Schützenmuseum AR

V. Verschiedenes

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung fallen die Vermögenswerte, die Einrichtungen und Sachwerte im Museum, ausgenommen die vertraglich geregelten Leihgaben, dem KSV AR oder dessen Nachfolgeorganisation zu.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 7.11.2020 genehmigt worden und lösen diejenigen vom 23. November 2002 ab.

Trogen, den 7.11.2020

Verein Schützenmuseum AR

der Vizepräsident

der Kassier

Ueli Bänziger

Andreas Koller

Genehmigt durch den

Kantonalschützenverein
Appenzell-Ausserrhoden

am

der Präsident:

der Aktuar

Bruno Preisig

Heinz Rusch



Verein Schützenmuseum AR

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Eine Beschlussfassung über den Zirkularweg ist möglich, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Rücktritte aus dem Vorstand sind auf das Ende einer Geschäftsperiode per 31.12. schriftlich einzureichen.

Art. 11 Geschäftsprüfungskommission

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Tätigkeit des Vorstandes des Vereins werden durch die Hauptversammlung zwei Mitglieder als Geschäftsprüfungskommission, sowie ein Mitglied als Stellvertretung, gewählt.

Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

IV. Mittel

Art. 12 Mittel

Die Mittel zur Ausübung der Tätigkeit gemäss Art. 3 werden aufgebracht durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie weitere nicht zweckbestimmte Zuwendungen. Der Erlös vom Verkauf von überzähligen oder museumsfremden Gegenständen geht in die laufende Rechnungsperiode.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung für die entsprechenden Mitgliederkategorien

- a) Privatpersonen
- b) Juristische Personen
- c) Dauermitgliedschaft (Privatpersonen und Körperschaften)

den Mitgliederbeitrag pro Geschäftsperiode zur Genehmigung vor

Projektbezogene Spenden werden separat ausserhalb der ordentlichen Rechnungslegung abgerechnet und an der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht.

Art. 13 Inventar

Die Museumseinrichtungen und die dem Museum übergebenen Gegenstände und Ausstellungsobjekte (exkl. Leihgaben) sind Eigentum des Museumsvereins. Leihgaben sind mit einem schriftlichen Leihvertrag individuell geregelt.

Art 14 Rechnungsausgleich

Für die Ausübung der ordentlichen Tätigkeit gemäss Art. 3 strebt der Vorstand über den Durchschnitt von 3 Geschäftsperioden eine ausgeglichene Rechnung an. Mit dem KSV AR besteht eine Leistungsvereinbarung.



Verein Schützenmuseum AR

Statuten

Ergänzende Uebergangsregelung Geschäftsperiode

Geschäftsperiode heute

Gemäss Art. 16 der bestehenden Statuten dauert die Rechnungsperiode vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres

Übergangsperiode

Die Rechnungsperiode im Übergang zu den neuen Statuten dauert 16 Monate, d.h. vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021. In dieser Übergangsperiode wird ein Jahres-Mitgliederbeitrag erhoben.

Rechnungsperioden gemäss neuen Statuten

Gemäss Art. 6 der neuen Statuten umfasst die Rechnungsperiode ein Kalenderjahr, erstmals 2022, d.h. vom 1.1. bis 31.12.2022 wiederum 12 Monate

Trogen, den 7.11.2020

